

ARMIN STOLZ, Graz

Organisationsformen von Jagdmuseen in Europa

Schlagworte/key words: Museumsrecht, Ausgliederung, Anstalt öffentlichen Rechts, GmbH, Privatstiftung, Verein, Historische Organisationsformen, Deutsches Jagd- und Fischereimuseum München, Jagdschloss Kranichstein, Schweizerisches Jagdmuseum Schloss Landshut, Südtiroler Jagd- und Fischereimuseum Schloss Wolfsturn, Jagd- und Naturmuseum Paris, Oberösterreichisches Jagdmuseum Schloss Hohenbrunn, Jagdmuseum Schloss Stainz

Einleitung

Das in der Folge abzuhandelnde Thema wirkt auf den ersten Blick spröde, jedenfalls aber scheint es außerhalb des wissenschaftlichen Mainstreams zu liegen. Wenn es trotzdem einer näheren Erörterung zugeführt werden soll, so geschieht dies aus mehreren Gründen. Einerseits deshalb, weil die Internationale Wissenschaftliche Jahrestagung 2008 der Gesellschaft für Wildtier- und Jagdforschung e.V. unter dem Thema „Grenzen der Jagd – Jagd an der Grenze“ stand. Das Verhältnis der Jagdforschung als Grenzwissenschaft zu anderen Disziplinen war also ein durchaus gewollter Schwerpunkt, dem auch mehrere jagdkulturelle Referate Rechnung trugen. Andererseits war Tagungsort Schloss Stainz und das darin befindliche größte österreichische Jagdmuseum, sodass schon vom *genius loci* eine gewisse inspirierende Wirkung ausging. Schlussendlich ist Museumsrecht einer der Forschungsschwerpunkte des an der Karl-Franzens-Universität Graz angesiedelten Kompetenzzentrums für Kunst- und Kulturrecht. Auf der praktischen Ebene soll nicht unerwähnt bleiben, dass gerade Jagdmuseen und jagdliche Sammlungen eine wesentliche Plattform für

eine Präsentation der Jagd gegenüber breiten Bevölkerungsschichten bilden. Wie diese Präsentation erfolgt, ist also nicht unerheblich und hängt auch eng mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und damit den Organisationsformen zusammen. Das beweist aber wiederum die Relevanz des Themas und schließt auch den Kreis hin zu einer Jagdwissenschaft als Grenzdisziplin.

1. Vor- und Nachteile einzelner Organisationsformen

Die Beurteilung der Vor- und Nachteile einzelner Organisationsformen soll nach österreichischem Recht erfolgen. Dies deshalb, um eine bessere Einordnung der österreichischen einschlägigen Sammlungen im internationalen Vergleich zu erzielen. An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass die Verhältnisse vor allem in Deutschland und der Schweiz vergleichbar sind, auf signifikante Unterschiede muss freilich bei einer detaillierten Betrachtung eingegangen werden.

Im Einzelnen bieten sich die Rechtsformen einer Anstalt öffentlichen Rechts, einer Privat-

stiftung, einer GmbH und eines Vereins für die Organisation von Jagdmuseen an.¹

Der Vorteil einer Anstalt öffentlichen Rechts ist, dass diese sehr stabil ist, weil sie durch Gesetz errichtet werden muss und daher für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe sehr gut geeignet ist. Genau in diesen Punkten liegt aber auch der Nachteil der genannten Organisationsform. So ist sie wegen der gesetzlichen Einrichtung nur für Museen des Bundes oder der Länder geeignet und gerade deswegen auch wenig flexibel.²

Rechtsgrundlage einer Privatstiftung ist das Privatstiftungsgesetz³. Für diese spricht, dass sie keiner behördlichen Aufsicht unterliegt, womit sie für Sammlungen der öffentlichen Hand wohl ausscheidet. Ein weiteres Problem stellt der Umstand dar, dass diese Form eigentlich nicht für Kultureinrichtungen geeignet ist. Denn Begünstigte einer Stiftung sind im Regelfall Privatpersonen, Begünstigter eines Museums ist aber gleichsam die Öffentlichkeit. In § 9 Abs. 1 Z 3 Privatstiftungsgesetz ist zwar vorgesehen, dass der Stiftungszweck auch auf eine Begünstigung der Allgemeinheit gerichtet sein kann. Dies muss allerdings in der Stiftungserklärung ausdrücklich verankert werden.

Die GmbH nach GmbH-Gesetz⁴ ist eine sehr flexible Organisationsform. Die Gesellschafter können durch Weisung einen direkten Einfluss auf die Geschäftsführer ausüben, dem Gläubigerschutz dienen die gesetzlichen Haftungsbestimmungen und die Publizität durch Eintragung ins Firmenbuch. Andererseits ist eine GmbH entsprechend ihrem Bestimmungszweck erwerbswirtschaftlich und damit auf Gewinn ausgerichtet, somit also weniger geeignet für kulturelle Einrichtungen. Das erforderliche Stammkapital und die Notwendigkeit einer

doppelten Buchführung machen diese Organisationsform aufwendiger, womit sie nur für „big player“ der Museumslandschaft, im Regelfall also wieder nur für die öffentliche Hand im Zuge einer privatrechtlichen Ausgliederung zugänglich erscheint.

Vorteil eines Vereins nach dem Vereinsgesetz 2002⁵ ist schlussendlich der geringe Gründungsaufwand. Über die Statuten kann eine enge Bindung der Vereinsmitglieder an den Verein erzielt werden. Dem stehen aber die Nachteile eines schwachen Organisationsgrades und Haftungsprobleme gegenüber, da der Verein im Regelfall nicht über ausreichendes Vermögen verfügt und es daher zu einem Durchgriff auf die Vereinsorgane kommen kann. Aus den genannten Gründen wird ein Verein als Trägerorganisation daher nur für kleinere Sammlungen in Betracht kommen.

2. Organisationsformen von Jagdmuseen im Überblick

Welche Organisationsformen finden sich nun bei Jagdmuseen? Der Schwerpunkt der untersuchten Einrichtungen soll im deutschsprachigen Raum liegen. Über diesen hinaus gehend sollen Institutionen nur wegen ihrer überregionalen Bedeutung erfasst werden, wobei für die Auswahl Herr Mag. Wirmsberger, Leiter des Jagdmuseums Schloss Stainz verantwortlich zeichnet, dem dafür auch aufrichtiger Dank gebührt.

2.1. Deutsches Jagd- und Fischereimuseum München

Das Deutsche Jagd- und Fischereimuseum mit Sitz in München ist eine öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, welche in Anwendung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches⁶ eingerichtet wurde. Träger der Stiftung sind die nachstehenden Institutionen⁷:

– Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten

5 BGBl I 66/2002 idF. BGBl I 45/2008.

6 Im Einzelnen §§ 80 bis 88 BGB.

7 <http://www.jagd-fischerei-museum.de>, 27.08.2008.

1 Der nachstehende Abschnitt folgt im Wesentlichen MATT, G.; FLATZ, T.; LÖDERER, J. (2001): Kultur und Geld II. Das Museum – ein Unternehmen: 45–50. – Wien, sowie KORINEK, K.; POTZ, R.; BAMMER, A.; WIESHAIDER, W. (2004): Kulturrecht im Überblick: 79–85; 91–97. – Wien.

2 Diese Rechtsform wurde in Österreich mit dem Bundesmuseengesetz hinsichtlich der Bundesmuseen verwirklicht; dazu ÖHLINGER, T. (2008): Die Museen und das Recht: 33–36. – Wien.

3 BGBl 694/1993 idF. BGBl I 120/2005.

4 RGBl 1906/58 idF. BGBl 304/1996.

- Landeshauptstadt München
- Deutscher Jagdschutz-Verband e.V. Bonn
- Stifterverband für Jagdwissenschaften e.V. Köln
- Landesjagdverband Bayern e.V. Feldkirchen
- Verband Deutscher Sportfischer e.V. Offenbach
- Landesfischereiverband Bayern e.V. München

Öffentliche Stiftungen sind demnach Stiftungen, die ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgen und u.a. mit dem Staat, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in einem organisatorischen Zusammenhang stehen. Das kann dazu führen, dass die Stiftung selbst zu einer öffentlichen Einrichtung wird, sie unterliegt dann den für die öffentliche Verwaltung allgemein geltenden Vorschriften. Sie kann insbesondere an das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gebunden sein und wie eine Behörde sowohl öffentlichrechtlich als auch privatrechtlich tätig werden.⁸

Stellt man einen Vergleich mit Österreich an, so würde diese Organisationsform wohl weniger einer Privatstiftung, viel eher aber einer solchen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz⁹ oder einer Anstalt öffentlichen Rechts entsprechen.

Neben der Stiftung besteht noch ein Förderverein. Dieser hat es sich insbesondere zur Aufgabe gemacht, die Sammlung bedeutsamer Kunstschatze zu erhalten, neue Exponate zu erwerben, sie dem Museum zur Verfügung zu stellen und somit der Allgemeinheit zugänglich zu machen.¹⁰

2.2. Jagdschloss Kranichstein

Im Unterschied zum Deutschen Jagd- und Fischereimuseum handelt es sich beim Jagdschloss Kranichstein um eine gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts, das dort situierte Jagdmuseum ist dementsprechend ein

Privatmuseum.¹¹ Auf einen erheblichen Unterschied zur Situation österreichischer Privatstiftungen muss an dieser Stelle hingewiesen werden: deutsche Stiftungen des bürgerlichen Rechts unterliegen einer behördlichen Aufsicht, wohingegen eine solche in Österreich nicht vorgesehen ist.¹² Eine Staatskontrolle verschafft der öffentlichen Hand vergleichsweise viel bessere Möglichkeiten einer Einflussnahme und macht damit die Rechtsform einer deutschen Stiftung bürgerlichen Rechts für Museen geeigneter als die österreichische Privatstiftung.

2.3. Schweizerisches Jagdmuseum Schloss Landshut

Das Schweizerische Museum für Wild und Jagd ist eingegliedert in das Naturhistorische Museum, welches von der so genannten Burgergemeinde Bern unterhalten wird.¹³ Die Burgergemeinde geht in ihrer heutigen Form auf das 19. Jahrhundert zurück, allerdings reichen ihre Wurzeln in das Zunft- und Ständewesen des Mittelalters. Nach der Verfassung des Kantons Bern¹⁴ sind die Burgergemeinden den politischen Gemeinden (Einwohnergemeinden) gleichgestellt.

Derzeit trägt auch der Kanton ein Viertel der Betriebskosten, um den Aufwand für die wissenschaftliche Tätigkeit (Sammlungsbetreuung, Beteiligung an Forschung und Lehre der Universität Bern) zu decken. Ferner leistet die Einwohnergemeinde Zuschüsse. Entsprechend ist auch die siebenköpfige Museumskommission zusammengesetzt. Sie besteht neben fünf bürgerlichen Mitgliedern aus je einem Vertreter des Kantons und der Einwohnergemeinde.¹⁵ Auf österreichische Verhältnisse umgelegt ist also das Schweizerische Jagdmuseum am ehes-

8 In diesem Sinne: DUDEN, G. (2000): Vorschriften und Tatsachen zur deutschen Stiftung. –In: DACH, Europäische Anwaltsvereinigung (Hg.): Die Stiftung: 17. – Köln – Wien – Zürich.

9 BGBl 1975/11 idF. BGBl 256/1993.

10 siehe Fn. 7.

11 <http://www.jagdschloss-kranichstein.de>, 27.08.2008.

12 Dazu genauer: EISELSBERG, M. (2000): Die Kontrollmechanismen bei der österreichischen Privatstiftung als „Ersatz“ für eine behördliche Aufsicht. – In: DACH, Europäische Anwaltsvereinigung (Hg.): Die Stiftung: 33–35. – Köln – Wien – Zürich.

13 <http://www.schlosslandshut.ch>, 27.08.2008.

14 Vom 6. Juni 1993, darin Art. 107, 119 und 120.

15 Siehe Fn. 13.

ten mit einer nachgeordneten Dienststelle der staatlichen Verwaltung oder einer Anstalt öffentlichen Rechts vergleichbar.

2.4. Südtiroler Jagd- und Fischereimuseum Schloss Wolfsturn

Das Südtiroler Landesmuseum für Jagd und Fischerei ist eines von acht Landesmuseen. Mit Beschluss der Landesregierung vom 22. September 2003¹⁶ wurde die Körperschaft „Südtiroler Landesmuseen“ errichtet und ein Statut für dieselbe erlassen. Damit ist das Jagd- und Fischereimuseum ein öffentliches Museum, welches in die öffentlich-rechtliche Sonderverwaltung von Südtirol eingegliedert ist.¹⁷

Die weitgehenden Autonomierechte Südtirols ergeben sich direkt aus der italienischen Verfassung¹⁸ und den dort vorgesehenen und mittels Verfassungsgesetz genehmigten Sonderstatuten. So sind die Autonome Provinz Bozen (= Südtirol) zusammen mit der Autonomen Provinz Trient (= Trentino) die einzigen italienischen Provinzen, die mit Gesetzgebungsbefugnissen ausgestattet sind. Diese erstrecken sich unter anderem auch auf die Ordnung der Landesämter und des zugeordneten Personals und auf kulturelle Einrichtungen (Bibliotheken, Akademien, Institute, Museen) provinziellen Charakters.¹⁹

Für österreichische Begriffe ist die Körperschaft „Südtiroler Landesmuseen“ am ehesten mit einer Anstalt öffentlichen Rechts zu vergleichen. Es fällt jedoch auf, wie vergleichsweise einfach sie durch einen Regierungsbeschluss geschaffen werden konnte, wohingegen für die Einrichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts in Österreich je nach Zuständigkeit ein formeller Gesetzesbeschluss von National- und Bundesrat bzw. des jeweiligen Landtages erforderlich ist. Einfachere Errichtungsformen wären in Österreich also rechtspolitisch durchaus diskutierenswert.

2.5. Jagd- und Naturmuseum Paris

Das Jagd- und Naturmuseum (Musée de la Chasse et de la Nature) wurde 1964 als gemeinnützige Stiftung gegründet.²⁰ Besonders interessant erscheinen in diesem Zusammenhang die Einflussmöglichkeiten des französischen Staates auf Privatsammlungen. So ist das Jagd- und Naturmuseum seit 1967 ein „musée contrôlé“, es steht also unter wissenschaftlicher Kontrolle des Staates. Hauptkurator ist wie bei jedem französischen öffentlichen Museum ein „Conservateur du Patrimoine“. Dieser ist ein höherer Beamter (officier), der nach einer öffentlichen Ausschreibung ernannt wird.

Seit 2002 ist es außerdem ein „Musée de France“. Dieser Titel, mit dem einige relevante Rechte und Pflichten einhergehen, wurde im neuen Museumsgesetz verankert, welches ebenfalls aus dem Jahre 2002 datiert. Die Antragstellung zur Verleihung des Titels „Musée de France“ erfolgt auf rein freiwilliger Basis. Museen, die auf Antrag diesen Titel verliehen bekommen haben, stehen unter staatlicher Kontrolle. Was sind nun die Voraussetzungen zur Erlangung dieses Prädikats?

- Als Museum im Sinne dieses Gesetzes wird jede auf Dauer angelegte Sammlung von Objekten angesehen, deren Erhalt und Präsentation im öffentlichen Interesse liegt und die der Verbreitung von Wissen, Bildung und dem öffentlichen Vergnügen dient.
- Das Museum muss im Besitz einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts ohne Gewinnstreben sein.
- Das Museum muss seine Sammlungen erhalten, restaurieren, erforschen und bereichern.
- Das Museum ist im größtmöglichen Umfang der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- Das Museum hat Pläne zur allgemeinen Bildung zu konzipieren und so umzusetzen, dass möglichst jeder Zugang zur Kultur hat. Es muss zum Fortschritt der Erkenntnisse und der Forschung sowie zur Verbreitung von deren Ergebnissen beitragen.²¹

16 Nr. 3272, Amtsblatt der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol Nr. 42/I-II.

17 <http://www.landesmuseen.it/de/jagd-fischereimuseum>, 27.08.2008.

18 Vom 27. Dezember 1947, darin Art. 116.

19 <http://www.culturalpolicies.net/web/italy.php?aid=1>, 27.08.2008.

20 <http://www.chassenature.org/>, 27.08.2008.

21 Zu den Voraussetzungen für ein „musée contrôlé“ und ein „Musée de France“ siehe die Homepage des „Compendium for cultural policies and trends in Europe“: <http://www.culturalpolicies.net/web/france.php?aid=1>, 27.08.2008.

Die Ingerenzmöglichkeiten staatlicher Institutionen auf Privatmuseen sind also in Frankreich ziemlich weitreichend und scheinen mit Grundrechten, insbesondere dem Schutz des Privateigentums zu kollidieren. Allerdings muss an dieser Stelle nochmals erwähnt werden, dass die Zertifizierung zum „Musée de France“ nur auf freiwilligen Antrag und nicht von Amts wegen und unter Zwang erfolgt. Dies scheint einerseits mit dem Eigentumsgrundrecht vereinbar und schafft andererseits durch die Dekretierung höherer und höchster Qualitätsstandards Wettbewerbsvorteile der jeweiligen Sammlung in der Museumslandschaft. Generell wäre also die Einführung eines solchen „Museums Gütesiegels“ auch für Österreich diskutierenswert.

2.6. Oberösterreichisches Jagdmuseum Schloss Hohenbrunn

Das oberösterreichische Jagdmuseum Schloss Hohenbrunn ist als Verein organisiert, welcher 1961 mit dem Ziel der Renovierung und Revitalisierung von Schloss Hohenbrunn und der Errichtung eines Jagdmuseums gegründet wurde. Das Museum ist Teil des Verbundes Oberösterreichischer Museen. Der Verbund OÖ. Museen ist eine gemeinnützige Organisation in der Rechtsform eines Vereines und wurde im Jahr 2001 als Interessensgemeinschaft und Serviceeinrichtung für die Museen des Bundeslandes Oberösterreich gegründet. Das Schloss wurde mit finanzieller Unterstützung des Bundesdenkmalamtes und Subventionen des Landes Oberösterreich restauriert. Wesentlicher Träger des Vereins Jagdmuseum Schloss Hohenbrunn ist der oberösterreichische Landesjagdverband, das Land Oberösterreich gewährt laufende Zuwendungen.²² Die Organisationsform des Vereins begegnet den bereits oben geäußerten Bedenken.

2.7. Jagdmuseum Schloss Stainz

Last but not least soll das steiermärkische Jagdmuseum auf Schloss Stainz untersucht werden. Es handelt sich dabei um die größte öster-

reichische jagdliche Sammlung, welche in dieser Form erst im September 2006 eröffnet wurde.

Organisatorisch ist das Jagdmuseum eine Abteilung der Landesmuseum Joanneum GmbH. Die Sammlungen befinden sich seit ihrer Stiftung im Jahre 1811 durch Erzherzog Johann im Besitz des Landes Steiermark. Das Landesmuseum Joanneum war demgemäß über viele Jahrzehnte eine nachgeordnete Dienststelle im Rahmen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und wurde erst 2003 in eine gemeinnützige GmbH umgewandelt, um einen zeitgemäßen Museumsbetrieb zu gewährleisten. Das Land Steiermark ist weiterhin Eigentümer der Liegenschaften und Träger der Vermögensrechte des Museums.²³

Betrachtet man die Möglichkeiten einer Ausgliederung des Joanneums, so waren rechtlich eigentlich nur zwei Formen denkbar: einerseits die öffentlich-rechtliche einer Anstalt öffentlichen Rechts, welche aber immer noch sehr staatsnahe ist und andererseits die privatrechtliche einer GmbH, welche aber – siehe oben – für einen Kulturbetrieb nicht optimal geeignet ist.

Die naheliegendste Alternative der Erlassung von Sondergesellschaftsrecht, welches eine Anpassung der Unternehmensform einer GmbH an die Bedürfnisse eines Museums vornehmen hätte können, ist dem Land Steiermark jedoch aus kompetenzrechtlichen Gründen verwehrt.²⁴

3. Schlussbetrachtungen

Was ist nun die beste Organisationsform? Die Beantwortung dieser Frage gleicht der Suche nach dem Stein der Weisen. Die untersuchten Jagdmuseen haben bereits die Fülle organisatorischer Varianten aufgezeigt. Dennoch soll

²³ <http://www.schloss.stainz.at/>, 27.08.2008.

²⁴ Vgl. die österreichische Bundesverfassung, darin Art. 10 Abs. 1: „Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten: 6. Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens“. Ein Beispiel, wie solches Sondergesellschaftsrecht funktioniert findet sich im Bundestheaterorganisationsgesetz, BGBl I 1998/108 idF. BGBl I 24/2007.

²² http://www.oemuseumsverbund.at/de_museum_134.html, 27.08.2008.

versucht werden, einige Parameter für allfällige Systemsentscheidungen zu finden.

Was die Möglichkeiten politischer Einflussnahme betrifft, so sind alle vorgestellten Organisationsformen – Anstalt öffentlichen Rechts, GmbH, Verein und Privatstiftung – auf der rechtlichen Ebene als politisch neutral zu betrachten. Dennoch gibt es auf der faktischen Ebene eine Fülle von Möglichkeiten direkter Intervention. Bei der Anstalt öffentlichen Rechts sind Weisungen der zuständigen politischen Organe möglich, bei der GmbH können die dahinter stehenden Mehrheitsgesellschafter Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) sein und der Geschäftsführung Anordnungen erteilen, bei einem Verein können Gebietskörperschaften Mitglieder sein und ihre Vertreter in den Vorstand entsenden und selbst bei einer Privatstiftung sind die Mitgestaltungsvarianten der öffentlichen Hand – siehe Leopold Museum²⁵ – vielfältig. Indirekte politische Einflussnahme und Steuerung kann jedenfalls durch die Kulturförderung erfolgen. Diese trifft den nervus rerum – das Geld – und damit das Rückgrat kulturellen Schaffens.

Andererseits darf nicht jegliche politische Ingenieurerei unreflektiert verteuelt werden. Oftmals ist sie notwendig, und wenn sie vernünftig und mit Augenmaß betrieben wird, so schadet sie auch nicht, sie kann sogar nützlich sein.

Zurückkommend auf die Organisationsformen im engeren Sinn wird ein unreflektiertes Festhalten an historisch überkommenen Rechtskonstruktionen nicht immer zu sachadäquaten und zeitgemäßen Lösungen führen. Gerade das steiermärkische Landesmuseum Joanneum mag hier als Beispiel dienen, dass nämlich dann, wenn man nach weit reichender Vorbereitung etwas wagt auch viel gewonnen werden kann. Schlussendlich ist auch die Größe der jeweiligen Kultureinrichtung ein entscheidender Faktor. Für kleinere Sammlungen ist die Rechtsform eines Vereines oder eventuell einer Stiftung ausreichend, für größere ist jedoch eine Körperschaft bzw. Anstalt öffentlichen Rechts oder eine GmbH besser geeignet.

Niemals aber darf die Form den Inhalt verdrängen. Sie kann jedoch dazu beitragen, dass Museen und damit auch Jagdsammlungen das sind, was sie sein sollen: eine ungemein spannende vielschichtige und damit faszinierende Form der Wissensvermittlung.

Zusammenfassung

Bedeutende europäische Jagdmuseen wurden auf ihre Organisationsform untersucht. Es stellte sich heraus, dass unterschiedliche Rechtsgestaltungen möglich sind, welche sehr stark von der Größe, dem finanziellen Hintergrund und der Unterstützung, die hinter der jeweiligen Sammlung steht, abhängen. Historische Organisationsformen entsprechen oftmals nicht mehr den heutigen Herausforderungen.

Summary

Organisational forms of hunting museums in Europe

Prominent hunting museums in Europe were examined for their organisational form in a comparative way. It turned out, that the different legal structures of organising museums depend on size, financial background and the support standing behind the respective collection. Historical forms of organisations can often face nowadays challenges no more.

Literatur- und Quellenverzeichnis:

- DUDEN, G. (2000): Vorschriften und Tatsachen zur deutschen Stiftung. – In: DACH, Europäische Anwaltsvereinigung (Hg.): Die Stiftung: 1–19. – Köln – Wien – Zürich.
- EISELSBERG, M. (2000): Die Kontrollmechanismen bei der österreichischen Privatstiftung als „Ersatz“ für eine behördliche Aufsicht. – In: DACH, Europäische Anwaltsvereinigung (Hg.): Die Stiftung: 31–53. – Köln – Wien – Zürich.
- KORINEK, K.; POTZ, R.; BAMMER, A.; WIESHAIDER, W. (2004): Kulturrecht im Überblick. – Wien.
- MATT, G.; FLATZ, T.; LÖDERER, J. (2001): Kultur und Geld II. Das Museum – ein Unternehmen. – Wien.
- ÖHLINGER, T. (2008): Die Museen und das Recht. – Wien. <http://www.chassenature.org/>, 27.08.2008. <http://www.culturalpolicies.net>, 27.08.2008. <http://www.jagd-fischerei-museum.de>, 27.08.2008.

25 Dazu näher: KORINEK, K.; POTZ, R.; BAMMER, A.; WIESHAIDER, W. (2004): Kulturrecht im Überblick: 95–97. – Wien.

<http://www.jagdschloss-kranichstein.de>, 27.08.2008.
<http://www.landesmuseen.it/de/jagd-fischereimuseum>,
 27.08.2008.
http://www.ooemuseumsverbund.at/de_museum_134.html, 27.08.2008.
<http://www.schlosslandshut.ch>, 27.08.2008.
<http://www.schloss.stainz.at/>, 27.08.2008.

Anschrift des Verfassers:

Ass. Prof. Dr. ARMIN STOLZ
 Kompetenzzentrum für Kunst- und Kulturrecht
 Karl-Franzens-Universität
 Heinrichstrasse 22/2
 A-8010 Graz
kunstrecht@uni-graz.at

Buchrezension

SUOMEN RIISTA:

Wildlife in Finland. – Band 53

Helsinki (2007)
 ISSN 0355-0656

In Einheit mit dem gastweisen Leitartikel von S. HÄRKÖNEN zur EU und dem finnischen **Großraubwild-Management** folgen weitere sechs Beiträge zur Ökologie der großen Beutegreifer sowie drei restliche Arbeiten mit unterschiedlicher Thematik.

Der erstgenannte Komplex befasst sich im Einzelnen mit den Beziehungen zwischen den finnischen und skandinavischen **Wolfspopulationen** (I. KOJOLA & S. HEIKKINEN), mit dem Status und Schutz des **Polarfuchses** in Finnland und Fennoskandien (H. HENTTONEN, M. MELA, J. NIEMIMAA & A. KAIKUSALO), mit der sommerlichen Habitatnutzung der **Hauskatze** im südöstlichen Finnland – als Beitrag zur Diskussion über die Rolle der Hauskatze in freier Wildbahn (K. KAUKHALA & K. HOLMALA), mit dem Einfluss der großen Beutegreifer auf die Populationen des wildlebenden **Waldrens** in Finnland (I. KOJOLA), mit dem Effekt des **Marderhundes** auf den Bruterfolg des Wasserwildes (V.-M. VÄÄNÄNEN, P. NUMMI, A. RAUTIAINEN, T. ASAN-

TI, I. HUOLMAN, M. MIKKOLA-ROOS, J. NURMI, R. ORAVA & P. RUSANEN) und mit der Beteiligung interessierter Gruppen in den regionalen Konsultationskomitees für Huftiere und große Beutegreifer (J. PELLIKKA & P. SALMI).

Auch die restlichen drei Beiträge verfolgen durchaus interessante Fragestellungen, so zur Paradoxie der Jagd – kann **das Erlegen von Wild eine Naturschutzmethode** sein? (J. BISI, T. LIUKKONEN, S. KURKI & O. JOENSUU). Was man gegen die **Verkehrsverluste kleiner Wirbeltiere** tun kann, erörtern M. NIEMI, E. GRENFORSS, A. MARTIN, P. NUMMI & J. TANNER. Kurz- und Langzeitbeobachtungen zur **Verlagerung der Auerhahn-Balzplätze** werten schließlich P. VALKEAJÄRVI, L. IJÄS & T. LAMBERG aus.

Die schwerpunktmäßige Behandlung der Ökologie der großen Beutegreifer (7 von insgesamt 10 Beiträgen) dürfte auch diesen Band für Wildbiologen wieder zu einer wahren Fundgrube werden lassen.

W. ULOTH, Seeba

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Beiträge zur Jagd- und Wildforschung](#)

Jahr/Year: 2008

Band/Volume: [33](#)

Autor(en)/Author(s): Stolz Armin

Artikel/Article: [Organisationsformen von Jagdmuseen in Europa 127-133](#)